

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand, August 2019

1. Allgemeines

Der Tätigkeitsbereich der voestalpine Rail Technology GmbH umfasst im Bereich Dienstleistung nachstehende Punkte:

- » Untersuchung,
- » Messung,
- » Beratung,
- » Begutachtung und
- » Schulung

auf den Gebieten der Schientechnik und Schienenschweißtechnik.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen, die zwischen der voestalpine Rail Technology GmbH und ihren Kunden geschlossen werden und regeln die Erbringung und Durchführung aller derzeitigen sowie künftigen Leistungen und Lieferungen zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Dienstleistung.

Die voestalpine Rail Technology GmbH kontrahiert und leistet im Bereich der Dienstleistung ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden, welche von diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, werden ausdrücklich nicht anerkannt und deren Geltung ausgeschlossen. Der Kunde vereinbart diese exklusive Geltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt den vorstehenden Ausschlüssen hiermit einvernehmlich für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für die gesamte Geschäftsbeziehung.

2. Durchführung von Aufträgen

2.1 Die von der voestalpine Rail Technology GmbH angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Programme o.ä., sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche für die Überprüfung notwendigen Unterlagen und Umstände der voestalpine Rail Technology GmbH zeitgerecht übermittelt und mitgeteilt werden. Die voestalpine Rail Technology GmbH haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.

2.2 Der Umfang der Arbeiten der voestalpine Rail Technology GmbH wird bei der Auftragserteilung schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen des festgesetzten Umfangs, so sind diese vorab und schriftlich zu vereinbaren sowie gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist der Fall, wenn die Änderungen oder Erweiterungen Mehrkosten für den Kunden von mehr als 25 % der ursprünglichen gesamten Auftragssumme verursachen. In diesem Falle hat aber der Kunde jedoch die vereinbarte Vergütung bzw. mangels Vereinbarung eine angemessene Entschädigung, für die bereits von der voestalpine Rail Technology GmbH erbrachten Leistungen zu bezahlen. Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden vor Beginn der Prüfungsarbeiten ist die voestalpine Rail Technology GmbH berechtigt, die für die Prüfung angefallenen Vorbereitungskosten in Rechnung zu stellen.

2.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der voestalpine Rail Technology GmbH oder der von ihr beauftragten Sachverständigen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der voestalpine Rail

Technology GmbH schriftlich bestätigt werden. Diese Formvorschrift ist zwingend, von dieser kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

2.4 Die voestalpine Rail Technology GmbH stellt, soweit keine anderslautende Regelung getroffen wurde, eine Auftragsbestätigung über den angenommenen Auftrag aus.

2.5 Die voestalpine Rail Technology GmbH ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter der Unternehmensgruppe der voestalpine oder Subunternehmer wie z.B. gewerbliche/freiberufliche Sachverständige ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit, Haftung

3.1 Die von der voestalpine Rail Technology GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Sofern die voestalpine Rail Technology GmbH eine Auftragsfrist, deren Verbindlichkeit schriftlich vereinbart wurde, aus Gründen, die sie alleine zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Kunde, für den Fall, dass er einen nachweislichen Schaden erlitten hat, berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 % jenes Teiles des Auftragswertes, der vom Verzug umfasst ist, bis zu maximal 5 % des Teiles des Auftragswertes, der vom Verzug umfasst ist, geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche aufgrund der Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht voestalpine Rail Technology GmbH wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend zu haften hat. Die Beweislast trägt der Kunde.

3.3 Setzt der Kunde der voestalpine Rail Technology GmbH während deren Verzuges eine angemessene Nachfrist und lässt die voestalpine Rail Technology GmbH diese Nachfrist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Leistung aus einem von der voestalpine Rail Technology GmbH zu vertretenden Grund unmöglich wird. Mit Ausnahme von Rückabwicklungsansprüchen werden alle darüberhinausgehenden Ansprüche aus dem Vertrag ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten einschließlich vorvertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der voestalpine Rail Technology GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden, nicht erzielte Gewinne und Ersparnisse, Zinsenverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Der Kunde haftet seinerseits dafür, dass der voestalpine Rail Technology GmbH sämtliche zur Erbringungen der Leistung notwendigen Informationen und Unterlagen zeitgerecht und vollständig zur Verfügung gestellt werden. Die voestalpine Rail Technology GmbH ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, ab ordnungsgemäßer Bereitstellung sämtlicher Informationen durch den Kunden.

4. Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung der voestalpine Rail Technology GmbH umfasst nur die ihr gemäß Punkt 2.2. dieser AGB ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Insbesondere nicht umfasst von jeglicher Gewährleistung sind der Zustandsstatus und die Funktionsfähigkeit von Werkzeugen, Anlagen und Einrichtungen, zu der die zu begutachtenden Teile gehören. Ebenso wenig trägt die voestalpine Rail Technology GmbH Verantwortung für Konstruktion, Ausführung, Materialauswahl und Bau der zu untersuchenden Anlagen und Einrichtungen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages waren.

Die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers oder Lieferanten der Anlagen bleiben unberührt und in vollem Umfang aufrecht und anrechenbar.

4.2 Die Gewährleistungspflicht der voestalpine Rail Technology GmbH ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels innerhalb angemessener Frist, wozu auch das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft zählt. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, aus welchem Rechtsgrunde immer, besteht nicht. Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden aufgrund zwingender gesetzlicher Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist betragsmäßig mit der Hälfte des Rechnungswertes des entsprechenden Auftrages begrenzt.

5. Zahlungsbedingungen und Preise

5.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils seitens der voestalpine Rail Technology GmbH zum Zeitpunkt der Ausstellung der Auftragsbestätigung gemäß Punkt 2.4. dieser AGB bekannt gegebenen gültigen Preise, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart wurde.

5.2 Kostenvorschüsse können verlangt werden und Teilrechnungen können entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gelegt werden. Im Falle einer Kündigung ist voestalpine Rail Technology GmbH berechtigt, denjenigen Teil der vereinbarten Vergütung zu verlangen, der dem Teil der erbrachten Leistung entspricht.

5.3 Die Entgelte sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungslegung, spätestens jedoch bis zum auf der Rechnung ausgewiesenen Termin zur Zahlung fällig, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5.4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den bekannt gegebenen Preisen in Rechnung gestellt.

5.5. Sollte der Kunde gesetzlich zum Steuereinbehalt und -abfuhr von Abzugssteuern oder sonstigen Abgaben verpflichtet sein, hat der Kunde dies voestalpine Rail Technology GmbH vorab schriftlich, unter Angabe des einbehaltenen Betrages sowie der relevanten gesetzlichen Grundlage, schriftlich bekanntzugeben. Folgen einer verspäteten Bekanntgabe hat der Kunde zu vertreten. Der Kunde hat die Möglichkeiten der Minderung und / oder der Vermeidung von Steuereinhalten bzw. -abfuhr zwingend in Anspruch zu nehmen. Ohne vorhergehende schriftliche Vereinbarung hat der Kunde den von voestalpine Rail Technology GmbH in Rechnung gestellten Preis, ohne jegliche Abzüge fristgerecht zu bezahlen.

Weiters hat der Kunde der voestalpine Rail Technology GmbH eine Kopie des Zahlungsnachweises samt Nennung der zuständigen Behörde zur Rückerstattung des Steuereinhaltes unaufgefordert bekanntzugeben.

5.5 Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bei sonstigem Ausschluss der Einwendungen schriftlich begründet mitzuteilen.

5.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen gegenüber der voestalpine Rail Technology GmbH geltend gemachten Ansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

5.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die voestalpine Rail Technology GmbH berechtigt, Verzugszinsen gem. § 1333 ABGB zu verrechnen. Ist die bankmäßige Sollverzinsung höher, so ist voestalpine Rail Technology GmbH berechtigt, den von der Bank nachweislich berechneten Zinssatz weiterzuerrechnen.

5.8 Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle eines schriftlichen Anerkenntnisses von voestalpine Rail Technology GmbH gegen ihre Ansprüche aufgerechnet werden.

5.9 Die voestalpine Rail Technology GmbH ist berechtigt alle ihre Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gut geschriebener Wechsel, sofort fällig zu stellen, wenn Zahlungsbedingungen

nicht eingehalten werden, fällige Wechsel nicht eingelöst werden oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Die voestalpine Rail Technology GmbH ist in diesen Fällen auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen und nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Geheimhaltung, Urheberrecht

6.1 Von schriftlichen Unterlagen und Dateien, die der voestalpine Rail Technology GmbH in Ausführung des Auftrages zur Einsicht überlassen werden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die voestalpine Rail Technology GmbH Abschriften bzw. Kopien zu ihren Akten nehmen.

6.2 Die voestalpine Rail Technology GmbH behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen u. ä. vor. Das gesetzliche Urheberrecht der voestalpine Rail Technology GmbH an ihren Arbeiten ist unverzichtbar. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden. Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Urhebers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden. Bei weiterer, über die Vereinbarung hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original, noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Bei Verletzung der Urheberrechte der voestalpine Rail Technology GmbH ist Schadenersatz bis zur vollen Genugtuung zu leisten.

6.3 Die voestalpine Rail Technology GmbH, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und/oder verwerten.

7. Datenschutz

Die voestalpine Rail Technology GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und für eigene Zwecke. Dazu setzt voestalpine Rail Technology GmbH auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt voestalpine Rail Technology GmbH alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

8.1 Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung des Gerichtsstandes ausschließen, wird für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der voestalpine Rail Technology GmbH und ihren Kunden das sachlich zuständige Gericht in Leoben als zuständiges Gericht vereinbart.

8.2 Erfüllungsort für alle sich aus Verträgen ergebenden Verbindlichkeiten ist Leoben - Donawitz.

8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht, die Anwendung von internationalen Übereinkommen, vor allem des UN-Kaufrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.4 Für Verträge und Aufträge mit Verbrauchern bleiben die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unberührt.

8.5 Sollten einzelne Teile eines Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht. Unwirksame Bestimmungen bzw. Teile einer Bestimmung sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.